



# GEMEINDE OBERSONTHEIM

- Landkreis Schwäbisch Hall -

## Benutzungsordnung

### für die Gemeindehalle Oberfischach (nachfolgend Gemeindehalle)

Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

#### § 1

#### **Allgemeines und Zweckbestimmung**

1. Die Gemeindehalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Obersontheim.
2. Die Gemeindehalle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Obersontheim und ihren Bürgern sowie dem Übungsbetrieb sportlicher Art. Zu diesem Zweck wird die Gemeindehalle Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen. Außerdem wird die Gemeindehalle für Betriebsveranstaltungen, Tagungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art u. ä. zur Verfügung gestellt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehalle besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Gemeindehalle entscheidet die Gemeinde Obersontheim durch ihre Handlungsbevollmächtigten.
4. Eine Überlassung des Mietobjekts vom Mieter/Veranstalter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform der Gemeinde Obersontheim zulässig. Der Mieter/Veranstalter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter/Veranstalter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde Obersontheim.
5. Der Mieter/Veranstalter hat sich beim Vertragsabschluss dieser Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen zu unterwerfen und erkennt sämtliche Vorgaben mit Bestätigung der Veranstaltung (in Textform) **automatisch inhaltlich vollumfänglich an**.
6. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Vom Inhalt der Vereinbarung und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Obersontheim schriftlich bestätigt wurden.

## § 2

### Vermietung

1. Es können folgende Räumlichkeiten angemietet werden:
  - Saal incl. Bühne und Stuhllager, 1. OG
  - Küche 1. OG inkl. Kühlräume EG
  - Treppenhaus
  - WC Anlage EG
  - Mehrzweckraum EG (nur für Vereinsveranstaltungen)
2. Für die Überlassung der Gemeindehalle und ihrer Einrichtungen sendet die Gemeinde Obersontheim (Vermieterin) dem Mieter/Veranstalter eine schriftliche Bestätigung zu. Erst mit Rücksendung des unterschriebenen **Fragebogens** des Mieters/Veranstalters ist die Vermietung endgültig. Die Rücksendung muss innerhalb 14 Tagen erfolgen; ansonsten gilt die Annahme des Mieters/Veranstalters als verweigert.
3. Der formlose Antrag in Textform auf Überlassung der Gemeindehalle ist bei der Gemeinde Obersontheim einzureichen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss der Vereinbarung abgeleitet werden. **Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Gemeinde Obersontheim sowie die Rücksendung des unterschriebenen Fragebogens bindet Mieter/Veranstalter und Vermieterin.**
4. Eine Terminreservierung hat grundsätzlich 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter/Veranstalter der Vermieterin den **Fragebogen** in Textform zukommen lassen. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser 14-tägigen Frist bei der Vermieterin ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
5. Bei der Antragstellung ist der **Fragebogen** vom Mieter/Veranstalter auszufüllen, der der Gemeinde Obersontheim genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Eine Vermietung wird erst geschlossen, wenn der Gemeinde Obersontheim dieser **Fragebogen** vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
6. Der **Mieter/Veranstalter** muss ferner prüfen, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Die dafür anfallenden Kosten hat der Mieter/Antragsteller vollständig zu tragen.
7. Die Gemeindehalle darf und kann nur durch Gemeindeglieder der Gemeinde Obersontheim angemietet werden. An Personen, die ihren 1. Wohnsitz zum Zeitpunkt der Anmietung **nicht** in der Gemeinde Obersontheim haben, darf die Gemeindehalle **nicht**

vermietet werden. Davon abweichende Einzelfallentscheidungen des Bürgermeisters sind möglich.

8. Bei Interesse an einer Anmietung der Gemeindehalle muss der Interessent wahrheitsgemäß wiedergeben, für welchen Anlass die Anmietung erfolgt und wer der tatsächliche Mieter/Veranstalter ist. Ausdrücklich ist es nicht zugelassen, dass ein Gemeindeeinwohner der Gemeinde Obersontheim für einen Nicht-Gemeindeeinwohner der Gemeinde Obersontheim die Gemeindehalle anmietet (z.B. für Bekannte, die nicht in der Gemeinde wohnen).
9. Sofern Nr. 7 und/oder Nr. 8 durch den Interessenten/Mieter oder einen Dritten nicht eingehalten werden sollte, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.500,00 €** für denjenigen fällig, der widerrechtlich die Veranstaltung angemietet hat (dieser Betrag kann unbegrenzte Zeit nacherhoben werden, sofern die Gemeinde Obersontheim in diesem Zeitraum von einer widerrechtlichen Anmietung erfahren sollte). Die Veranstaltung wird durch die Gemeinde Obersontheim bei einer widerrechtlichen Anmietung nach Nr. 6 - Nr. 8 automatisch abgesagt und darf nicht mehr durchgeführt werden. Die Gemeinde Obersontheim behält es sich vor, zusätzliche zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten. Unabhängig davon wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 € für die Bearbeitung des Vorgangs nach § 17 fällig.

### **§ 3 Hausrecht**

1. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Obersontheim als Eigentümerin der Gemeindehalle und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbaueiten durch den Hausmeister oder dessen Stellvertreter, der von der Gemeinde Obersontheim mit der Veranstaltungsleitung beauftragt ist, ausgeübt. Seinen Anordnungen und Anweisungen hat der Mieter/Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug hat der Hausmeister oder deren Stellvertreter alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters/Veranstalters zu berücksichtigen.
2. Aufsichtspersonen der Gemeinde Obersontheim sind der Zutritt zur Gemeindehalle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
3. Bei Übungsbetrieb und Veranstaltungen wird das Hausrecht auf den Benutzer bzw. den Veranstalter übertragen.

### **§ 4 Benutzungsvorschriften**

1. Die Gemeindehalle wird im Auftrag der Gemeindeverwaltung vom Hausmeister oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Hierzu setzt sich der Mieter/Veranstalter mit dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter direkt

in Verbindung. Die Rückübergabe der Gemeindehalle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister oder dessen Stellvertreter zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.

2. Die Benutzung der Gemeindehalle im Übungsbetrieb ist nur gestattet im Rahmen des von der Gemeinde Obersontheim festgelegten Hallenbelegungsplanes.
3. Beim Übungsbetrieb im sportlichen Bereich darf die eigentliche Halle nur mit Hallenturnschuhen betreten werden. Die verwendeten Turnschuhe dürfen keine dunklen Striche hinterlassen.
4. Im Übungsbetrieb ist jeder Betreuer bzw. Übungsleiter dafür verantwortlich, dass die Halle in der vorgesehenen Ordnung verlassen wird.
5. Die Überprüfung der Geräte auf ihre Sicherheit ist Sache des Benutzers. Beschädigungen sind der Aufsichtsperson bzw. der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.
6. Beim **Übungsbetrieb** ist die Gemeindehalle um 22.00 Uhr von jeder Gruppe zu verlassen. Ausnahmen sind nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsperson bzw. die Gemeindeverwaltung möglich.
7. Die Benutzer haben die Gemeindehalle und deren Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln.
8. Die Benutzung der Gemeindehalle im Rahmen des Übungsbetriebes ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
9. Personen, die keiner Sport- oder Übungsgruppe angehören, dürfen sich nicht in der Halle aufhalten.
10. Kassen oder Kontrollpersonal sind von den Benutzern auf eigene Kosten zu stellen. Falls erforderlich ist eine ausreichende Zahl von Saalordnern vom Benutzer nachzuweisen.
11. In der gesamten Gemeindehalle gilt allgemeines Rauchverbot. Bei Nichteinhaltung wird die Kautions nicht mehr zurückbezahlt.
12. Die Bewirtschaftung der Gemeindehalle wird wie folgt geregelt:  
Die Bewirtschaftung der Gemeindehalle Oberfischach wird im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Mieters/Veranstalters durchgeführt.
13. Der Getränke- und Speisenbezug erfolgt im Namen und auf Rechnung des Nutzers bzw. Veranstalters. Der Benutzer ist in der Wahl des Getränke- und Speiselieferanten frei. Das Leergut und der Restbestand an Getränken sind vom Nutzer beim Übungsbetrieb sofort wieder mitzunehmen. Bei Veranstaltungen sind das Leergut und der Restbestand an Getränken innerhalb von 3, max. 4 Tagen, nach der Veranstaltung aus der Gemeindehalle zu entfernen. Der Mieter/Veranstalter hat außerdem sicherzustellen, dass die

Räumung so zeitgerecht durchgeführt wird, dass keine Ablaufstörungen für die Folgeveranstaltung entstehen.

14. Die Gemeindehalle ist beim Übungsbetrieb vom jeweiligen Verantwortlichen selbst aufzuschließen. Der Verantwortliche erhält hierzu von der Gemeinde gegen Unterschrift im Schlüsselbuch einen entsprechenden Schlüssel.
15. Bei Veranstaltungen in der Gemeindehalle Oberfischach erhält der Verantwortliche des Mieters/Veranstalters die erforderlichen Schlüssel und übt die Schlüsselgewalt aus. Die Übergabe und Rückgabe des Schlüssels ist vom Verantwortlichen des Mieters/Veranstalters im Übergabeprotokoll zu bestätigen.
16. Nach Ende der Übungseinheit bzw. der Veranstaltung hat der Verantwortliche die Gemeindehalle wieder abzuschließen. (Ausnahme: nachfolgende Nutzer sind bereits anwesend).
17. Die Türen der Notausgänge dürfen nur in Notfällen geöffnet werden. Der Verantwortliche hat nach der letzten Übungseinheit bzw. nach Schluss der Veranstaltung zu überprüfen, ob die Notausgänge geschlossen sind.
18. Während des Sportbetriebs dürfen in der Gemeindehalle keine Speisen oder Getränke verzehrt werden.
19. Für jede Veranstaltung wird mit dem Mieter/Veranstalter ein Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll geführt. Der Hausmeister und der Mieter/Veranstalter vereinbaren frühestens für den Tag nach der Veranstaltung einen Termin zur Rückgabe der Gemeindehalle Oberfischach.
20. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Mieter/Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Mieter/Veranstalter nicht unverzüglich Mängel bei den Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragter in diesem Sinne ist der Hausmeister oder dessen Stellvertreter. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter nach der Veranstaltung mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Bewirtschaftung, Benutzung der Küche/Getränkebar**

1. Die Küche (inklusive der Nebenräume) der Gemeindehalle wird dem Mieter/Veranstalter mit Geschirr, Besteck, sonstigem Küchenzubehör und elektrischen Geräten sowie das restliche Inventar zum pfleglichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.
2. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung besteht die Möglichkeit, die Bewirtschaftung entweder mit eigenem Personal durchzuführen oder einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb zu beauftragen.
3. Die Übergabe/Rückübergabe der Küche, die Einweisung in die Bedienung der Spülmaschine sowie der Gläserspülmaschine - falls angemietet - erfolgt durch den Hausmeister oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit des Mieters/Veranstalters oder seines Vertreters. Werden bei der Rückübergabe Schäden oder Fehlbestände festgestellt, werden

diese von der Gemeinde Obersontheim behoben und die dafür angefallenen Kosten dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.

4. Die benutzten Tische und Stehtische müssen nach einer Veranstaltung mit Bewirtschaftung wieder in einem sauberen Zustand hinterlassen werden.
5. Sämtlicher entstandener Müll (Plastik, Restmüll, Holz etc.) ist durch die Mieter/Veranstalter vollständig mitzunehmen und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.
6. Soweit bei kommerziellen Veranstaltungen eine besondere Beanspruchung des Hallenbodens zu erwarten ist, wird dem Veranstalter auferlegt, für Auslegware in ausreichendem Maß zu sorgen (Tanz, Barbetrieb) usw.

## **§ 6**

### **Pflichten des Mieters/Veranstalters**

1. Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen (zum Beispiel Schankerlaubnis etc.) rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten; sofern eine Erlaubnis dazu erforderlich sein sollte.
2. Der Mieter/Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
3. Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem in der Vereinbarung festgelegten Bestuhlungsplan oder der in der Vereinbarung maximal festgelegten Besucherzahl. Die Bestuhlungspläne der Vermieterin sind einzuhalten. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplans bedarf der Genehmigung in Textform durch die Gemeinde Obersontheim. Bei bestuhlten Veranstaltungen dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan aufweist. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Mieter/Veranstalter verantwortlich.
4. Hierzu gehört auch, dass der Einlass durch den Mieter/Veranstalter in Absprache mit dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter geregelt wird. Das Einlasspersonal hat darauf hinzuwirken, dass Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u. ä. an der Garderobe abgegeben werden. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist er verantwortlich.
5. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wird besonders hingewiesen.

## **§ 7**

### **Unterhaltung der Gemeindehalle und ihrer Einrichtungen**

1. Die laufende Pflege, Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindehalle obliegt der Gemeinde Obersontheim.

2. Der für entsprechende Veranstaltungen eventuell notwendige Auf- und Abbau ist durch den Mieter/Veranstalter selbst vorzunehmen. Der Aufbau muss abends um 22.00 Uhr beendet sein. Die Anfangszeiten sind mit dem Hausmeister abzustimmen. Während einer Veranstaltung besteht für den Hausmeister keine Anwesenheitspflicht; allerdings ist der Hausmeister zu Stichproben ermächtigt.
3. Die Gemeindehalle muss am Tag nach der Veranstaltung bis 18.00 Uhr besenrein geräumt werden. Die Küche und die WC-Bereiche sind nass zu wischen.

## **§ 8**

### **Ordnungsvorschriften**

1. Der Zugang zur Gemeindehalle und der Abgang von der Gemeindehalle dürfen nur durch den Haupteingang erfolgen.
2. Den Mietern/Veranstaltern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen.
3. Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
4. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden.
5. Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
  - a) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung des Hausmeisters bzw. dessen Stellvertreters nicht vorgenommen werden.
  - b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden.
  - c) Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren.
  - d) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
  - e) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

- f) Auf Verlangen der Gemeinde sind vorgenommene Änderungen sofort und auf Kosten des Benutzers ohne Ersatzansprüche unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

## **§ 9 Gewerbliche Tätigkeiten**

1. Innerhalb der Gemeindehalle ist Reklame aller Art verboten. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.
2. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeit bedarf der Genehmigung der Gemeinde Obersontheim. Die Gemeinde Obersontheim kann dafür ein Entgelt erheben.

## **§ 10 Fundsachen**

Fundsachen von geringem Wert sind in einem von der Gemeinde Obersontheim bestimmten Behältnis aufzubewahren. Wertvolle Fundsachen sind dem Fundamt beim Bürgermeisteramt zu übergeben.

## **§ 11 Ausschluss**

Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die Gemeindeverwaltung vor, die Gemeindehalle für die betreffenden Benutzer zeitweilig oder dauernd zu sperren.

## **§ 12 Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Gemeinde Obersontheim steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,
  - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringenden Bauarbeiten etc.), die Gemeindehalle nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) die Gemeindehalle aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
  - c) bei öffentlichen Notständen,
  - d) der Mieter/Veranstalter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben im Fragebogen getätigt hat.
  - e) wenn die Gemeinde Obersontheim nach erfolgter Vermietung von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter/Veranstalter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder

die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden an der Gemeindehalle herbeiführt.

Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen der Ziffer 1 a) – e) ausgeschlossen.

2. Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Gemeinde Obersontheim ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Gemeinde Obersontheim vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter/Veranstalter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Mieter/Veranstalter zum Ersatz, der diesem bis zum Bekanntwerden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet.
3. Endet die Vereinbarung aufgrund der unter Absatz 1 Buchstaben d) - e) genannten Gründe, haftet der Mieter/Veranstalter für den Schaden, den die Gemeinde Obersontheim dadurch erleidet, dass die Gemeindehalle während der vertraglich vorgesehenen Anmietung nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter/Veranstalter alle der Gemeinde Obersontheim bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.
4. Sollte ein nicht zu vertretender Rücktritt durch den Mieter/Veranstalter innerhalb 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen, wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 50,00 € nach § 17 fällig. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Mieter/Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung) Mitteilung gemacht wurde.

### **§ 13 Haftung**

1. Die Benutzung der Gemeindehalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Die Gemeinde Obersontheim übernimmt keine Verantwortung und Haftung – weder beim Aufbau, der Abwicklung noch beim Abbau.
2. Die Mieter/Veranstalter haben für die schonende Behandlung der Einrichtung und Geräte zu sorgen.
3. Die Mieter/Veranstalter haften für die Schäden, die durch die Benutzung der Gemeindehalle entstehen und zwar auch dann wenn der Besucher die Schäden verursacht.
4. Die Gemeinde Obersontheim kann den Nachweis einer ausreichenden Versicherung verlangen.
5. Die Mieter/Veranstalter verpflichten sich, die Gemeinde Obersontheim von allen Schadensersatzansprüchen, die aus Anlass der Benutzung der Gemeindehalle gegen die Gemeinde Obersontheim geltend gemacht werden, freizustellen; ausgenommen den gesetzlichen Vorgaben nach § 307 – 309 BGB.

6. Für abhanden gekommene und verlorengegangene Gegenstände übernimmt die Gemeinde Obersontheim keine Haftung.
7. Alle durch nicht sachgemäße Benutzung verursachten Beschädigungen der Gemeindehalle, deren Einrichtung und Geräte werden von der Gemeinde Obersontheim in vollem Umfang auf Kosten der Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung muss außerdem mit Strafanzeige gerechnet werden.
8. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Obersontheim weder eine Verantwortung noch eine Haftung.
9. Die Gemeinde Obersontheim haftet für Unfälle nur, soweit sie ein Verschulden trifft; ausgenommen den gesetzlichen Vorgaben nach § 307 – 309 BGB.
10. Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften, insbesondere das Freihalten einer Feuergasse und von Notausgänge haftet der Veranstalter bzw. der die Gemeindehalle benutzende Verein oder dessen Abteilung.
11. Auf Anforderung der Gemeinde Obersontheim hat der Mieter/Veranstalter Saalordner in ausreichender Anzahl, mindestens jedoch 2 Personen zu stellen.
12. Die vorhandenen Rettungswege aus der Gemeindehalle sind für eine Besucherzahl von max. 200 Besucher ausgelegt. Der Mieter/Veranstalter haftet dafür, dass nicht mehr als 200 Besucher gleichzeitig in der Gemeindehalle sind.
13. Bei Bedarf ist auf Anweisung der Gemeinde Obersontheim und Kosten des Mieters/Veranstalters eine Feuersicherheitswache zu stellen. Die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache wird von der Gemeinde Obersontheim im Einzelfall festgestellt. Diese wird von der Gemeinde Obersontheim nach entsprechendem Hinweis durch den Mieter/Veranstalter bei der Freiwilligen Feuerwehr Obersontheim angefordert.
- 14. Mit Unterzeichnung des Über- und Rückgabeprotokolls erkennt der Mieter/Veranstalter die vorliegende Benutzungsordnung an.**
15. Der Mieter/Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Gemeinde Obersontheim auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters/Veranstalters sind **nicht** erlaubt.

Der Mieter/Veranstalter haftet, ohne dass die Gemeinde Obersontheim den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter/Veranstalter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters/Veranstalters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.

16. Für sämtliche vom Mieter/Veranstalter eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theater-Garderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Gemeinde Obersontheim keine Verantwortung. Die Gegenstände lagern vielmehr ausschließlich auf Ge-

fahr des Mieters/Veranstalters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde Obersontheim die Räumung auf Kosten des Mieters/Veranstalters selbst durchführen lassen.

17. Der Mieter/Veranstalter stellt die Gemeinde Obersontheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeindehalle und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Mieter/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Obersontheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Obersontheim und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Gemeinde Obersontheim wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter/Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde Obersontheim von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Gemeinde Obersontheim verursacht wurde. Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
18. Die Haftung der Gemeinde Obersontheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
19. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde Obersontheim keine Haftung.

### **§ 13a Räum – und Streupflicht**

Mit der Übergabe der Gemeindehalle Oberfischach wird dem Mieter/Veranstalter die Räum und Streupflicht auferlegt. Dem Mieter/Veranstalter wird hierzu geeignetes Material zur Verfügung gestellt. Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung, mindestens aber auf die Zeit während sich Besucher in der Gemeindehalle Oberfischach aufhalten.

Folgende Bereiche unterliegen der Räum- und Streupflicht

- Parkplätze im Bereich der Gemeindehalle Oberfischach
- Zugang zum Haupteingang der Gemeindehalle Oberfischach
- Zugang zum Nebeneingang der Gemeindehalle Oberfischach

## **Gebührenordnung**

**Für die Benutzung der Gemeindehalle Oberfischach wird folgende Gebührenordnung erlassen:**

### **§ 14 Gebühren**

Die Gemeinde Obersontheim erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

### **§ 15 Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Mieter/Veranstalter oder der Antragsteller. Mieter/Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

### **§ 16 Gebührenhöhe**

Für die Überlassung der Gemeindehalle oder Teile seiner Einrichtungen werden die in § 20 festgelegten Gebühren berechnet.

### **§ 17 Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebühren werden am Tage der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
2. Die Mieter/Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen einen Kostenvorschuss in Höhe des Doppelten der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu entrichten.

### **§ 19 Programm – Vorlage**

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

### **§ 20 Benutzungsgebühren**

#### **I. Benutzung der Halle**

<b>Halle pro Tag</b>	<b>180,00 €</b>
<b>Küche pro Tag</b>	<b>75,00 €</b>

## **II. Reinigungspauschale**

Zusätzlich zur Benutzungsgebühr ist eine jeweilige Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

## **III. Kautio**

Es wird eine Kautio in Höhe von 500,00 € spätestens zehn Wochen vor der Veranstaltung fällig. Die Gemeinde zahlt nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Gemeindehalle die Kautio an den Mieter/Veranstalter zurück. Sollte die Benutzungsordnung hinsichtlich Sperrzeit, Nachtruhe oder anderen Vorgaben nicht eingehalten worden sein, behält es sich die Gemeinde vor eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 € zu erheben. Die Gemeinde ist hierbei berechtigt, die Vertragsstrafe von den geleisteten Stunden abzuziehen.

## **IV. Sonstiges**

Kosten für Glasbruch und sonstige Schäden werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt und von der Kautio abgezogen.

## **§ 21 Freiveranstaltungen**

Jeder Verein der Gesamtgemeinde erhält eine Veranstaltung entweder in der Schubarthalle Obersontheim **oder** in der Gemeindehalle in Oberfischach **oder** in der Weinberghalle Mittelfischach als Freiveranstaltung ohne Festsetzung von Benutzungsgebühren. Die Dauer einer Freiveranstaltung wird auf maximal 2 Tage festgelegt.

## **§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Oberfischach und Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Obersontheim, den 25.10.2021.

Stephan Türke  
Bürgermeister